

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 17. August 2006
TE / I 60

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

tc@bakom.admin.ch

Stellungnahme zur Revision der Ausführungs- verordnungen zum FMG

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision verschiedener Fernmeldeverordnungen. In Zusammenhang mit der Revision steht für die SAB vor allem die Sicherstellung der Grundversorgung im Vordergrund. Die Frage des Zugangs zu den Einrichtungen und Diensten der marktbeherrschenden Anbieterin steht dazu in einem direkten Zusammenhang. Wir werden uns im Rahmen unserer Stellungnahme vor allem auf diese Punkte konzentrieren. Wir werden uns hingegen nicht äussern zu den Neuerungen im Bereich Konsumentenschutz (Mehrwertdienste).

Die Änderungen zum Umfang der Grundversorgung waren Inhalt einer separaten Vernehmlassung in der ersten Jahreshälfte 2006 und sind nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Vernehmlassung. Trotzdem erlauben wir uns, an dieser Stelle nochmals unsere Forderung zu wiederholen dass die Breitbandkommunikation in den Umfang der Grundversorgung aufgenommen werden muss, wie es auch der Bundesrat in der Vernehmlassung vorgeschlagen hat.

Die Regelungen betreffend dem Zugang zu den Diensten der marktbeherrschenden Anbieterin (sprich derzeit der Swisscom) können Auswirkungen auf die Grundversorgung haben. Dann nämlich, wenn in den entsprechenden Infrastrukturbereichen kein Anreiz zu Innovationen mehr besteht. Die Netze und Dienste werden dann nicht mehr an den neuesten Stand der Technik angepasst. Die Kunden müssen längerfristig Qualitätseinbussen hinnehmen oder der Staat mit Investitionsanreizen eingreifen (wie es beispielsweise Österreich und Deutschland machen). Die SAB hatte sich deshalb im Rahmen der Debatte um die Letzte Meile im Parlament von Anfang an gegen die Öffnung der Letzten Meile ausgesprochen. Das Parlament hat sich letztlich auf eine Öffnung auf dem Kupferkabel und eine auf vier Jahre befristete Öffnung des schnellen Bitstream-access geeinigt.

Die bisherige Debatte um die Revision des Fernmeldegesetzes drehte sich einzig um die Stellung der marktbeherrschenden Anbieterin (Swisscom). Wir gestatten uns in diesem Zusammenhang zwei grundsätzliche Fragen:

1. Was geschieht, wenn das Ziel erreicht ist und mehrere ähnlich starke Anbieter auf dem Markt auftreten? Müssten dann nicht die anderen Anbieter der Swisscom ebenfalls den Zugang zu ihren Einrichtungen und Diensten gewähren? Nach der vorliegenden Formulierung ist das nicht vorgesehen. Die FDV müsste also nochmals revidiert werden, wenn sie ihr eigentliches Ziel erreicht hat.
2. Warum wird das Recht auf freien Zugang nicht von vornherein reziprok ausgestaltet? Die marktbeherrschende Anbieterin müsste doch ebenfalls Zugang zu den Einrichtungen und Diensten der anderen Anbieter haben.

Der Zugang zum **schnellen Bitstrom** ist gemäss FMG auf vier Jahre begrenzt. Dies war ein wichtiges Element für den Kompromiss im Parlament zum FMG. Mit einigem Erstaunen müssen wir feststellen, dass in der Verordnung darüber keine Aussagen enthalten sind. **Die SAB erwartet, dass in der Verordnung geregelt wird, wie der Schritt vom zeitlich beschränkt geöffneten Zugang zum schnellen Bitstrom zurück zum nicht mehr geöffneten Zugang erfolgt.** Die SAB wird einer Verlängerung der Öffnung nach Ablauf der vier Jahre auf keinen Fall zustimmen.

Mit Art. 11 des FMG hat das Parlament die Zugangsformen abschliessend festgelegt. In der Verordnung wird mit **Art. 55, Abs. 1, Bst. a** nun mit dem Begriff „Teilabschnitt“ eine weiter gehende Entbündelung aufgenommen. Dies war nicht Absicht des Parlamentes. Übergabepunkt für den Full access ist die Anschlusszentrale. Es handelt sich damit um die rund 1'400 Ortszentralen. Mit der Ausweitung auf die Teilabschnitte würden aber plötzlich rund 5'000 Zugangspunkte entbündelt. **Die SAB lehnt eine derartige weitergehende Entbündelung auf dem Verordnungsweg entschieden ab.** Der Satzteil „bzw. des Teilabschnitts“ deshalb zu streichen.

Die Verpflichtung, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten **mindestens 3 Prozent der Arbeitsstellen als Lehrstellen** anbieten müssen, **erachten wir als sinnvoll.** Dadurch kann neben dem arbeitsmarktlichen Effekt auch ein Beitrag geleistet werden zum Erhalt des technischen Know-hows in der Schweiz.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger